Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen[1]
des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und
der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 14

Bearbeitung: FD 56.2 Kerstin Weitemeier

Leitfaden

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

gemäß § 16 Abs. 1 und 3 SGB II i.V. m. § 44 SGB III

[1] Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich immer auf alle Personen des weiblichen, männlichen und unbestimmten Geschlechts. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die männliche Ausdrucksform zurückgegriffen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlegendes zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget ... 3
1.1. Förderfähiger Personenkreis ... 4
1.2. Fehlende Förderfähigkeit ... 4
1.3. Beschäftigung/Ausbildung im Ausland ... 5
1.4. Versagung der Kostenübernahme ... 5
1.5. Berechnung von Fahrkosten ... 5
2. Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Berufsausbildung ... 5
2.1. Erstattung von Bewerbungskosten ... 6
2.1.1. Allgemeines ... 6
2.1.2. Übernommene Kosten ... 6
2.1.3. Inhaltliche Anforderungen ... 7
2.1.4. Versand- und Inhaltskontrolle von Bewerbungen im Einzelfall ... 7
2.2. Förderung von Vorstellungsgesprächen ... 8
2.2.1. Fahrkosten bei Vorstellungsgesprächen ... 9
2.2.2. Mehraufwendungen für Verpflegung ... 9
2.2.3. Erstattung von Übernachtungskosten ... 9
2.2.4. Erstattung von Betreuungskosten ... 9
2.2.5. Weitere Kosten ... 9
2.3. Unterstützung der Persönlichkeit ... 9
2.4. Führerscheinerwerb ... 10
2.4.1. Neuerwerb ... 10
2.4.2. Ausländischer Führerschein ... 10
2.5. Übersetzungen und Anerkennungsverfahren ... 11
2.6. Sonstige Leistungen ... 11
3. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder schulischen Berufsausbildung 11
3.1. Ausrüstungszuschuss ... 12
3.2. Fahrkostenzuschuss ... 13
3.2.1. Anreise zum Antritt der Arbeits-/Ausbildungsstelle ... 13
3.2.2. Fahrkostenzuschuss für Pendelfahrten ... 13
3.3. Zuschuss zur doppelten Haushaltsführung ... 13
3.4. Umzugskostenzuschuss ... 14
3.5. Kauf/Reparatur von Beförderungsmitteln ... 15
3.6. Führerschein ... 16
3.6.1. Wiedererwerb Führerschein/MPU ... 16
3.6.2. Verlängerung Führerschein und Fahrerkarte ... 17
3.7. Erstattung von Kosten für Nachweise ... 17
3.8. Übersetzungen und Anerkennungsverfahren ... 17
3.9. Sonstige Leistungen ... 17
Anlage zu Leitfaden § 44 SGB III (Ziff. 3.1) Ausrüstungszuschuss-Pauschalen ... 18

1. Grundlegendes zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Kein Anspruch

Auf die nachfolgend genannten Leistungen besteht kein Rechtsanspruch: die Förderung steht im Ermessen des Trägers der Grundsicherung. Ermessensabwägungen müssen einzelfallbezogen sein und immer auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen. Die Förderung umfasst die Übernahme der für die Anbahnung bzw. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendigen angemessenen Kosten. Fraglich ist, ob und wie Erschwernisse beseitigt werden müssen und welche Ressourcen geschaffen werden müssen. Die Entscheidungen sind unter Zuhilfenahme der comp.ASS-Termin-Textbausteine zu § 44 SGB III transparent und nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Notwendigkeit

Die notwendigen Leistungen werden mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) im Beratungsgespräch erörtert und in den Kooperationsplan aufgenommen, einschließlich der für den eLb erforderlichen Schritte. Die Leistungen müssen die Eingliederungschancen unterstützen, indem die individuellen Integrationserschwernisse zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. schrittweise) abgebaut, Ressourcen geschaffen und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Integration müsste ohne die Förderung nicht, nicht in dieser Weise oder nicht so schnell vorgenommen werden können.

Antrag

Beantragte Leistungen werden grundsätzlich nur für Zeiten nach Antragstellung erbracht, vgl. § 37 SGB II. Im Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme bedeutet dies, dass eine Förderung über § 44 SGB III nicht mehr möglich ist, wenn der Antrag erst nach dem Tag der Arbeitsaufnahme gestellt wurde. Sofern eine Förderung dennoch notwendig ist, um das dann bestehende Arbeitsverhältnis nicht zu gefährden, ist eine Förderung über § 16f SGB II zu prüfen. Unberührt davon bleibt, dass Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind, nicht übernommen werden können.

Nachförderungszeitraum

Gem. § 16g Abs. 2 SGB II können zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit u.a. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit des eLb aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist (vgl. Fachlichen Hinweise zu § 16g SGB II).

Eigenleistungsfähigkeit

Bei der Entscheidung zur Gewährung der Leistung dem Grunde nach und zur Höhe und Dauer ist noch zu beachten, dass die Eigenleistungsfähigkeit des eLb festgestellt werden muss (Zumutbarkeit der Kostenbegleichung aus eigenem Vermögen, Höhe des Einkommens).
Die Angaben des eLb sind als glaubhaft anzuerkennen, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit. Zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit sind die Vermögensangaben des eLb gegenüber der Leistungssachbearbeitung heranzuziehen.
In die Ermessensentscheidung können Erwägungen über einen zusätzlichen privaten Nutzen einfließen.

1.1. Förderfähiger Personenkreis

förderfähiger Personenkreis

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können nachfolgende eLb erhalten:

- Arbeitslose,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, die die Aufnahme einer (anderen) versicherungspflichtigen Beschäftigung anstreben,
- die eine berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben,
- die Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen mit anerkanntem Abschluss anstreben,
- die eine Berufsakademie besuchen wollen und einen Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber abschließen oder
- an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) teilnehmen wollen.

Über § 16 Abs.3 SGB II können Leistungen aus dem Vermittlungsbudget auch bei Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

Rehabilitand

Mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2022 können Leistungen nach § 44 SGB III auch an Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden, sofern nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger gleichartige Leistungen erbringt (§§ 5 Absatz 5 SGB II, 22 Absatz 2 Satz 2 SGB III).

1.2. Fehlende Förderfähigkeit

keine Förderung

Leistungen können nicht für die Anbahnung oder Aufnahme

- einer selbständigen Tätigkeit,
- eines Studiums,
- eines Beamtenverhältnisses,
- eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses nach §§ 16i, 16e SGB II,
- einer schulischen Ausbildung ohne anerkannten beruflichen Abschluss oder
- einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)
- Beschäftigungen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz – JDFG und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG (kein Arbeitsverhältnis => keine berufliche Integration)

gewährt werden.

Aufstocker

Seit dem 01.01.2017 ist die Agentur für Arbeit für alle Personen zuständig, die neben Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II auch Arbeitslosengeld I beziehen (sog. Aufstocker). Für diesen Personenkreis leistet das Jobcenter keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Minijob

Die Kosten für die Anbahnung und Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (sog. „Minijobs“) aus dem Vermittlungsbudget sind nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt.
Eine geringfügige Beschäftigung liegt gemäß § 8 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 556,00 € nicht übersteigt, die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 556,00 € im Monat übersteigt.

Die Anbahnung bzw. Aufnahme von Minijobs ist nur dann förderfähig, wenn diese einen notwendigen Zwischenschritt zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung darstellt.

Beschäftigung im Ausland

1.3. Beschäftigung/Ausbildung im Ausland

Gemäß § 16 Abs. 1 und 3 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 2 SGB III kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich oder einer schulischen/betrieblichen Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

Erstattet werden können Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung bei Bewerbungen in:

- den 27 EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, Zypern,
- den drei weiteren EWR-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen und
- der Schweiz.

Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem geltenden Recht des Staates, in dem er seinen Geschäftssitz hat, beabsichtigt einzugehen oder eingegangen ist.
Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen, um eine Arbeitslosigkeit im Geltungsbereich des SGB III auszuschließen.

Versagungsgründe

1.4. Versagung der Kostenübernahme

Versagungsgründe können sich u. a. wie folgt ergeben:

- Es wurden wiederholt Leistungen zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung/Berufsausbildung gewährt und der Antragsteller hat es insoweit verschuldet, dass es in den entsprechenden Fällen nicht zu einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gekommen ist bzw. es beendet wurde.
- Die gesundheitliche Eignung für die gewünschte Tätigkeit/Ausbildung fehlt.

Eine Ablehnung der beantragten Leistungen darf nicht auf die Haushaltslage des Trägers (EGT) gestützt werden (u. a. BSG Urteil vom 27.06.1996).

Fahrkosten

1.5. Berechnung von Fahrkosten

Anbahnung

Zur Berechnung der Fahrkosten wird auf den Leitfaden -Fahrkosten- aktiv in der aktuellen Fassung verwiesen.[2]

Allgemein

2. Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Berufsausbildung

Zur **Anbahnung** gehören alle Aktivitäten, die mittelbar die Aufnahme

[2] JCI > TS Fahrkosten > Kasten Recht

- eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses,
- einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung oder
- einer Einstiegsqualifizierung

unterstützen.
Bei der Unterstützung der Anbahnung können auch Kosten übernommen werden, die die Vermittlungssituation des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeits-/Ausbildungsplatzangebot vorliegt.

Bewerbungskosten

Nachfolgende Leistungen können zur Unterstützung einer Anbahnung erbracht werden:

Allgemeines

2.1. Erstattung von Bewerbungskosten

2.1.1. Allgemeines

ELb können Leistungen für Bewerbungen und Vorstellungsgespräche erhalten, soweit Arbeitgeber oder andere Dritte gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen werden. Die Erstattung der Kosten durch die Arbeitgeber oder andere Dritte ist grundsätzlich vorrangig.

Sofern das Stellenangebot die Möglichkeit einer E-Mail-Bewerbung vorsieht, ist eine Bewerbung vorrangig auf diesem Weg vorzunehmen.
Im Übrigen kann im Kooperationsplan die Maximalanzahl der geförderten monatlichen Bewerbungen aufgenommen und gefördert werden. Weiterhin kann dem eLb das Aktivzentrum zur kostenfreien Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen angeboten werden.

Grundantrag

Bei erstmaliger Beantragung einer finanziellen Unterstützung für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen muss ein Grundantrag bei der zuständigen IFK gestellt werden.

Wechsel ALG I zu ALG II

Bei einem Wechsel aus dem Arbeitslosengeld I in das Arbeitslosengeld II ist wegen der veränderten Bewilligungsgrundlage ein erneuter Grundantrag erforderlich.

Vordrucke

Für die Beantragung ist das entsprechende Formular „Grundantrag auf Übernahme von Bewerbungskosten“ mit der Nachweistabelle „Liste der Bewerbungsaktivitäten“ und dem Merkblatt „Leistungen zur Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung“ auszuhändigen.

Kostenpauschalen

2.1.2. Übernommene Kosten

schriftliche Bewerbungen

Zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung wird pro Bewerbung ein Pauschalbetrag von 5,00 € gewährt.

elektronische Bewerbung, Flyer

Der Pauschalbetrag umfasst die Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (Druck, Bewerbungsmappe, Schreibpapier, Briefumschlag, Porto, Fotokopien, Lichtbild).

Für Bewerbungen auf elektronischem Wege (per E-Mail, im Online-Bewerbungsverfahren oder telefonisch) oder mit Flyer kann eine Kostenpauschale von 1,00 € erstattet werden.

Nicht übernommen werden Kosten zum Erwerb von Tageszeitungen und Zeitschriften mit Stellenangeboten.

Anforderungen an Bewerbungen

2.1.3. Inhaltliche Anforderungen

Bewerbungen sollen individuell, stellenbezogen und ohne Rechtschreib- und Grammatikfehler sein. Es obliegt der IFK im jeweiligen Einzelfall zu bewerten, ob einzelne Fehler dazu führen, dass eine Bewerbung nicht Erfolg versprechend ist. Bei Bewerbungsanschreiben muss darauf geachtet werden, dass die Bewerbung individuell und aussagekräftig verfasst wird. Eine (teilweise) Standardisierung von Bewerbungsanschreiben ist jedoch zulässig, sofern weiterhin ein individueller Bezug zur beworbenen Stelle und deren Anforderungen besteht. Ist aufgrund der Verwendung von standardisierten (Serien-)Anschreiben kein Bezug mehr zwischen den Inhalten des Anschreibens und der beworbenen Stelle erkennbar, so ist die Bewerbung nicht Erfolg versprechend. Kosten für Bewerbungen die aufgrund ihrer Mängel (Rechtschreibung, Grammatik oder Inhalt) nicht Erfolg versprechend sind, können nicht erstattet werden.
Dies gilt insbesondere für Initiativbewerbungen, hier ist ein individuelles Anschreiben besonders wichtig, da kein Stellenangebot vorliegt und der Bewerber den Arbeitgeber für sich interessieren muss.

Konkretisierung zum K-Plan

Die inhaltlichen Anforderungen sind mit dem eLb im Beratungsgespräch zu thematisieren, jedoch noch nicht in den Kooperationsplan aufzunehmen. Ein Hinweis auf diese im Gesprächstermin ist ausreichend (z. B. „die Inhalte zu den Bewerbungsbemühungen wurden mit dem eLb besprochen). Sollte der eLb die Anforderungen nicht einhalten und hierdurch Bewerbungen erfolglos sein, sind dem eLb in einer Aufforderung zum Kooperationsplan die konkreten Anforderungen an die Bewerbungen mitzuteilen.
Bei weiterem Nichteinhalten der Anforderungen werden keine Bewerbungskosten erstattet.

Nachweise des eLb

Als Nachweis sind die ausgefüllte Tabelle „Liste der Bewerbungsaktivitäten“, Kopien der Bewerbungsanschreiben sowie Kopien bzw. Ausdrucke der E-Mail-Bewerbungen und (soweit vorhanden) die Eingangsbestätigungen oder Antworten der Arbeitgeber vorzulegen.
Erfahrungsgemäß werden nicht alle Arbeitgeber Eingangsbestätigungen versenden. Daher können aufgrund von fehlenden Bestätigungen Kostenerstattungen nicht abgelehnt werden.

2.1.4. Versand- und Inhaltskontrolle von Bewerbungen im Einzelfall

Bewerbungskontrolle IFK

Besteht im besonderen Einzelfall der Verdacht, dass ein eLb die eingereichten Bewerbungen nicht verschickt hat oder die Bewerbungsunterlagen absichtlich unvollständig oder mit verändertem Inhalt versendet hat, ist dem eLb in einer Aufforderung zum Kooperationsplan mitzuteilen, dass er seine Bewerbungsunterlagen in einem adressierten, frankierten und offenen Briefumschlag bei der IFK abzugeben, um diese zu prüfen und anschließend an den Arbeitgeber zu versenden. Eine umgehende „Durchsicht“ der Bewerbungsunterlagen muss hierbei sichergestellt sein.
Da die Fahrt zum Jobcenter auf Verlangen der IFK erfolgt, sind dem eLb die hierdurch entstehenden Fahrkosten nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III zu erstatten.

Bescheidung

Erst wenn die erforderlichen Nachweise vorliegen, werden die erstattungsfähigen Bewerbungskosten errechnet und angewiesen. Bei einer Vollbewilligung der beantragten Bewerbungskosten wird kein schriftlicher Bescheid erstellt, es sei denn der eLb besteht ausdrücklich auf einem Bescheid. Zur Dokumentation der Ermessensentscheidung ist das Prüfschema „§44 SGB III Bewerbungskosten“ unter „EGL eLb“ in OPEN/PROSOZ auszufüllen.
Eine Bescheiderstellung erfolgt hingegen immer bei einer Teilbewilligung oder vollständigen Ablehnung.

Ablehnung Kostenübernahme

Sofern die Bewerbung Mängel aufweist, kann ein Antrag auf Kostenübernahme nur dann abgelehnt werden, wenn der eLb bereits im Vorfeld mindestens einmal auf die Mängel seiner Bewerbungsunterlagen und die damit verbundenen Folgen hingewiesen und hinsichtlich der Verbesserungsbedarfe in einem persönlichen Gespräch belehrt worden ist. Der Hinweis und die Beratung sind in einem Vermerk zu dokumentieren, da dies für mögliche Widerspruchs- und Klageverfahren von Bedeutung ist.

Wurde der eLb nicht bereits im Vorfeld über die Mängel seiner Anschreiben informiert oder handelt es sich um seine ersten Bewerbungen, so werden die Kosten trotz Mängel einmalig übernommen. Für die Bewilligung ist der in comp.ASS hinterlegte Teilbewilligungsbescheid zu verwenden, in den die mangelhaften Bewerbungen und deren Fehler aufzunehmen sind. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass derart fehlerhafte Bewerbungen in Zukunft nicht mehr erstattet werden.

Unterstützende Maßnahmen

Sofern erforderlich, sind Maßnahmen zur weiteren Unterstützung in den Kooperationsplan aufzunehmen. Hier kommen insbesondere Hilfen bei der Stellensuche und zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen nach § 45 SGB III in Betracht.

Vorstellungsgespräche

2.2. Förderung von Vorstellungsgesprächen

Antrag eLb

Reisekosten zur Teilnahme an Vorstellungsgesprächen können auf Antrag übernommen werden. Die Reisekosten werden in der Regel nur dann übernommen, wenn die zuständige IFK vorher zugestimmt oder das Vorstellungsgespräch selbst veranlasst hat. Zu den Reisekosten gehören die unter 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Kosten.

Bescheid

Erst wenn die erforderlichen Nachweise (Fahrkarten, Unterkunftskosten u. ä.) vorliegen, werden die erstattungsfähigen Reisekosten errechnet und angewiesen. Bei einer Vollbewilligung der beantragten Reisekosten wird kein schriftlicher Bescheid erstellt. Zur Dokumentation ist das Prüfschema „§44 SGB III Kosten im Zusammenhang mit einem Vorstellungsgespräch“ unter „EGL eLb“ in OPEN/PROSOZ zu verwenden. Eine Bescheiderstellung erfolgt hingegen bei einer Teilbewilligung oder vollständigen Ablehnung.

Rückforderung

Soweit im Einzelfall ein Vorschuss für die Reisekosten gewährt werden muss, ist der eLb über die Möglichkeit der Rückforderung zu belehren, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird. In diesem Fall ist immer ein schriftlicher Bescheid zu erstellen.

2.2.1. Fahrkosten bei Vorstellungsgesprächen

Fahrkosten

Zur Berechnung der Fahrkosten wird auf den Leitfaden -Fahrkosten- aktiv in der aktuellen Fassung verwiesen.[3]

2.2.2. Mehraufwendungen für Verpflegung

Verpflegung

Bei mehrtägigen Fahrten (mindestens zwei Tage) kann zusätzlich für jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 28,00 €, für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von jeweils 14,00 € als Tagespauschale erbracht werden.

2.2.3. Erstattung von Übernachtungskosten

Übernachtungen

Für eine notwendige, nachgewiesene Übernachtung können die angemessenen Kosten übernommen werden. Als angemessen gelten Übernachtungskosten von bis zu 50,00 € je Übernachtung. Bis zu diesem Betrag entfällt eine Prüfung der Angemessenheit. Höhere Übernachtungskosten können übernommen werden, soweit sie unvermeidbar sind und mit der IFK abgesprochen wurden. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 5,00 € zu kürzen.

2.2.4. Erstattung von Betreuungskosten

Betreuungskosten

Im Zuge der Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch kann sich ein kurzfristiger und zeitlich auf den Vorstellungstermin begrenzter zusätzlicher Betreuungsbedarf ergeben. In diesem Fall können die notwendigen, nachgewiesenen Betreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht werden. Leistungen können für die Betreuung von unter 15-jährigen oder behinderten Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen erbracht werden.
Längerfristige Betreuungskosten können nach § 16a SGB II übernommen werden.

2.2.5. Weitere Kosten

Weitere Kosten

Im Einzelfall können mit Zustimmung des/r unmittelbaren Vorgesetzten weitere Kosten (z. B. für Mietwagen) im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch übernommen werden. Die Kosten müssen notwendig, in ihrer Höhe angemessen sein und vom eLb nachgewiesen werden.

2.3. Unterstützung der Persönlichkeit

Unterstützung Persönlichkeit

Zur Unterstützung des äußeren Erscheinungsbildes können zur Wahrnehmung eines Vorstellungsgespräches erforderliche Kosten übernommen werden (z.B. Friseurbesuch, Schuhe, Kleidung). Übernahmefähig sind erforderliche, angemessene Kosten bis zu 200,00 €.

[3] JCI > TS Fahrkosten > Kasten Recht

2.4. Führerscheinerwerb

Erwerb Führerschein

2.4.1. Neuerwerb

Neuerwerb

Die Kosten für den Führerschein Klasse B und BE können im Einzelfall bei der Anbahnung (ohne Einstellungszusage) übernommen werden, wenn die Arbeitsmarktprognose positiv ist, d.h. der eLb muss arbeitsmarktnah und entsprechende Qualifikationen müssen vorhanden sein, und die mangelnde Mobilität das wesentliche Vermittlungserschwernis darstellt.

Voraussetzung ist die Notwendigkeit der Förderung. Dies bedeutet, dass eine vage Prognose für die Zukunft gegeben sein muss, wonach durch die Förderung die Integration möglich ist. Dabei ist die Förderung nach § 44 SGB III im Kooperationsplan aufzunehmen (z.B. Hinweis auf Übernahme der Bewerbungskosten).

Der eLb stellt einen Antrag auf einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins. Nach Prüfung der genannten Fördervoraussetzungen erfolgt die Bescheiderstellung durch die IFK.

Antrag

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt **2.500,00 €.** Ist die Förderung im Einzelfall nicht auskömmlich, können nach Rücksprache mit dem/r unmittelbaren Vorgesetzten weitere Kosten bis maximal 1.000,00 € (absolute Obergrenze) übernommen werden. Soweit es für erforderlich gehalten wird, kann der Beginn des Praxisteils vom erfolgreichen Bestehen der theoretischen Prüfung abhängig gemacht werden (vgl. entsprechender Textbaustein im Bewilligungsbescheid).

2.500,00 € Fahrschulkosten

Die notwendigen fahrschulunabhängigen Nebenkosten (Antragsgebühren, Erste-Hilfe-Lehrgang, Sehtest, Passbild, Prüfungsgebühren TÜV = insgesamt ca. 300,00 €) werden **zusätzlich** erbracht.

+ 300,00 € „Nebenkosten“

Im Bescheid müssen die Gesamtkosten für die Fahrerlaubnis aufgeführt werden, d.h. auch die Kosten, die nicht direkt bei der Fahrschule anfallen bzw. dort abgerechnet werden.

Der eLb muss innerhalb von 14 Tagen nach der gesetzten Frist im Bewilligungsbescheid den Nachweis der Anmeldung an einer Fahrschule erbringen. Erfolgt dies nicht, ist die Bewilligung hinfällig. Das im Prüfschema in OPEN/PROSOZ hinterlegte Bescheidformular enthält eine entsprechende Bedingung.

Es werden zunächst nur die Kosten einschließlich der jeweils ersten Nachprüfung (Theorie und/oder Praxis) bewilligt. Besteht der eLb auch die erste Nachprüfung nicht, ist zu prüfen, ob die weitere Förderung zweckmäßig ist. Zu dem Zweck ist eine schriftliche Stellungnahme ein-schließlich Prognose der Fahrschule einzuholen.

2.4.2. Ausländischer Führerschein

Ausländischer Führerschein

Inhaber ausländischer Führerscheine dürfen grundsätzlich sechs Monate nach der Ersteinreise in Deutschland die ihrer Führerscheinklasse entsprechenden Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr führen. Etwaige Befristungen der bisherigen Führerscheine sind zu beachten und gelten hier entsprechend.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

EU-/EWR-Staaten

Bei der Fahrerlaubnis aus Staaten der EU und EWR besteht keine Pflicht zur Umschreibung; Inhaber derartiger Fahrerlaubnisse dürfen diese in Deutschland entsprechend der Klassen und innerhalb der Gültigkeitsdauer uneingeschränkt nutzen.

Andere Staaten

Bei ausländischen Führerscheinen aus Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staaten dürfen Kfz in Deutschland nur vorübergehend geführt werden. Nach Einreise in Deutschland ist die Fahrerlaubnis sechs Monate gültig. Danach ist eine Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis notwendig.

Umschreibung eines ausländischen FS

Umschreibung eines ausländischen Führerscheins**:**
Hier wird unterschieden zwischen sog. privilegierten Fahrerlaubnissen und Fahrerlaubnissen aus sog. Drittländern. Bei der ersten Gruppe sind ggf. nur einzelne Prüfungsteile zu absolvieren. Die Führerscheine aus den sog. Drittländern werden nur nach Ablegung einer vollständigen Prüfung umgeschrieben (hierzu gilt das Verfahren Ziffer 2.4.1). Welche Staaten betroffen sind, kann aus der sog „Staatenliste“ entnommen werden (vgl. www. fahrerlaubnisrecht.de o. Anlage 11 Fahrerlaubnisverordnung-FeV).

NICHT: Klasse C, CE, D

Die Förderung des Führerscheinerwerbes der Klassen C, CE oder D erfolgt über die Berufliche Weiterbildung (FBW) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III (vgl. Leitfaden §§ 81 ff. SGB III FbW).

2.5. Übersetzungen und Anerkennungsverfahren

Übersetzungen u. Anerkennungsverfahren

Für die notwendige Übersetzung von Zeugnissen und die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Ausbildungen zur Anbahnung einer Beschäftigung/Ausbildung werden die angemessenen Kosten übernommen.
Dies können z.B. Urkunden und Bescheinigungen über Kurse und/oder Prüfungen der zuständigen Stellen sein, die eine offizielle Anerkennung einer bereits vorhandenen schulischen oder beruflichen Qualifikation in Deutschland bewirken.

Bei Kostenvoranschlägen, die unverhältnismäßig hoch erscheinen, kann die IFK den eLb auffordern, einen weiteren Kostenvoranschlag von einem unabhängigen Übersetzer einzureichen.

2.6. Sonstige Leistungen

Sonstiges

Weitere Kosten für hier nicht aufgeführte Einzelleistungen können im besonderen Einzelfall erstattet werden, wenn diese förderfähig, notwendig und angemessen sind. Hierbei ist grundsätzlich die Zustimmung des/r unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich.

3. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder schulischen Berufsausbildung

Aufnahme

Eine Förderung bei **Aufnahme** setzt einen unmittelbaren Bezug zu einem konkreten Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis voraus. Dafür bedarf es in der Regel eines konkreten Antrittstermins zur Arbeitsaufnahme bzw. Ausbildungsaufnahme.

Ausnahmen von der Förderfähigkeit bei der Aufnahme einer Ausbildung:

Ausnahme: BAB/ BAföG

Wenn die Ausbildung im Rahmen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben Auszubildende bei Aufnahme einer Ausbildung keinen Anspruch auf die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind. Dem Grunde nach förderungsfähig bedeutet hierbei, dass für den Ausbildungsgang, ungeachtet der individuellen Voraussetzungen, unter denen der Auszubildende ihn besucht, überhaupt BAföG oder BAB beansprucht werden kann. Grundsätzlich förderungsfähig ist eine Berufsausbildung entsprechend § 56 Abs. 1 SGB III dann, wenn es sich um eine betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf handelt und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.
Leistungen, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, sind der Bedarf für den Lebensunterhalt (§ 61 SGB III), der Bedarf für die Fahrkosten (§ 63 SGB III) und nur bei BAB der Bedarf für die sonstigen Aufwendungen zum Beispiel für Lernmittel und Arbeitskleidung (§ 64 Abs. 1 und 3 SGB III).

Ist eine Ausbildung dem Grunde nach förderfähig (BAföG/BAB), können folgende Leistungen aus dem Vermittlungsbudget **nicht erbracht** werden:

- **Fahrkostenzuschuss**
- **Doppelte Haushaltsführung**
- **Arbeitskleidung** (Einschränkung siehe unter Nr. 3.1).

Es werden nur die angemessenen Kosten übernommen, soweit der Arbeitgeber oder ein Dritter gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

3.1. Ausrüstungszuschuss

Ausrüstungszuschuss

Zur Ausrüstung zählen vor allem Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte, die Arbeitnehmer üblicherweise selbst stellen, z. B. Hose, Hemd (Restaurantfachkraft) oder Messersets (Koch, Fleischer).
Nicht zur Ausrüstung gehört die persönliche Schutzkleidung (Kleidungsstücke, die eine besondere auf den Arbeitsplatz abgestimmte Schutzfunktion erfüllen, (BGR 189)), die vor Gefährdungen an einem Arbeitsplatz schützen soll. Diese ist vom Arbeitgeber zu stellen (AG Pflicht nach § 3 Abs. 2 und 3 ArbSchG, § 29 BGV).

Kostenpauschale

Die Bewilligung von Ausrüstungsgegenständen erfolgt bei Standardfällen nach Pauschalen (angefügte Anlage zum Leitfaden zu § 44 SGB III Ausrüstungszuschuss – Pauschalen). Kostenvoranschläge sind hierfür nicht erforderlich. Eventuelle Versandkosten sind in den Pauschalen enthalten. Eine Rückerstattung von Überzahlungen findet nicht statt. Im Einzelfall ist die Anschaffung der Gegenstände durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Einzelfälle

Bei nicht von den Pauschalen erfassten Gegenständen sind vom eLb vor einer Kostenübernahmezusage mindestens zwei Kostenvoranschläge vorzulegen. Im Einzelfall kann bei sehr kurzfristiger Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme auch ein Abschlag der voraussichtlich entstehenden Kosten als Vorschuss ausgezahlt werden. Die Kosten sind im Einzelfall durch entsprechende Belege (Rechnungen) nachzuweisen. Versandkosten können übernommen werden, wenn die Beschaffung über einen Versandhandel wirtschaftlicher ist, als die Bestellung oder der Kauf vor Ort.

Digitales Endgerät

Möglich ist im Einzelfall auch die Finanzierung eines digitalen Endgerätes (Laptop, PC, Tablet u. ä.), inkl. Zubehör (Soft- und Hardware) in Höhe von bis zu 650,00 €. Das digitale Endgerät muss für die Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme zwingend notwendig sein (Begründung).

BAföG

Die Gewährung eines Zuschusses für Arbeitskleidung und/oder Arbeitsgerät ist auch bei Aufnahme einer durch BAföG geförderten Ausbildung möglich.

3.2. Fahrkostenzuschuss

3.2.1. Anreise zum Antritt der Arbeits-/Ausbildungsstelle

Berechnung: siehe unter 1.5

Die Kosten für die Fahrt zum Antritt der Arbeits-/Ausbildungsstelle können übernommen werden.

3.2.2. Fahrkostenzuschuss für Pendelfahrten

Pendelfahrten

Pendelfahrten sind die Fahrten zwischen Wohnung und arbeitsvertraglich vereinbartem Einsatzort. Sofern kein Einsatzort genannt ist, gilt der Sitz des Unternehmens.

Zeitraum

Pendelfahrten können im Voraus für den ersten Monat nach Arbeitsaufnahme bezuschusst werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des/r unmittelbaren Vorgesetzten die Förderung bis zum Eingang des ersten Arbeitseinkommens verlängert werden.

Höchstbetrag

Die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten werden analog § 86 SGB III auf 588,00 € kalendermonatlich begrenzt. Bei Überschreiten dieses Betrages ist die Möglichkeit der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung zu prüfen.

Nachweise

Die Fahrkosten werden grundsätzlich für die Tage der tatsächlichen Beschäftigung gezahlt, d.h. nicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für Urlaubszeiten oder sonstige Arbeitsausfälle. Bestehen Zweifel an der Anwesenheit des eLb, sind die monatlich abgeleisteten Arbeitstage in geeigneter Weise (z.B. schriftliche Erklärung des eLb, Kopie der Stundenzettel) nachzuweisen. Der eLb ist darauf hinzuweisen.

Berechnung: siehe unter 1.5

3.3. Zuschuss zur doppelten Haushaltsführung

doppelte Haushaltführung

Die Arbeitsaufnahme muss die doppelte Haushaltsführung des Antragsstellers und seiner Familienangehörigen notwendig machen, d.h. ein tägliches Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsort darf entweder nicht möglich oder nicht zumutbar sein.
Beispiele für eine Notwendigkeit der doppelten Haushaltsführung sind:

- In der Zeit, in der am Beschäftigungsort noch keine gemeinsame Wohnung gefunden werden kann,
- wenn schulpflichtige Kinder vorhanden sind,
- der Ehepartner erwerbstätig ist,
- wenn am Familienwohnort Wohnungen erheblich preiswerter sind als am Beschäftigungsort oder
- vorhandenes Wohneigentum bewohnt werden kann.

Im Einzelfall kann der Zuschuss auch für Alleinstehende bewilligt werden, wenn bedingt durch den Wohnungswechsel die zeitweise Zahlung von doppelter Miete unumgänglich ist.

Weiterer Leistungsbezug

Bei fortlaufendem Leistungsbezug kommt die Bewilligung eines Zuschusses zur doppelten Haushaltsführung nur für die Kalendermonate in Betracht, in denen noch kein Erwerbseinkommen zufließt. Nach Zufluss des ersten Erwerbseinkommens erfolgt eine Absetzung der Kosten nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II, soweit und solange ein Umzug oder die tägliche Pendelfahrt nicht zumutbar ist. Der eLb ist diesbezüglich rechtzeitig an die Leistungssachbearbeitung zu verweisen.

Zeitraum

Entfällt die Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme, können die Kosten der doppelten Haushaltsführung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten übernommen werden.

Höchstbetrag

Grundsätzlich können Kosten in Höhe von monatlich bis zu 300,00 € gewährt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall nach Zustimmung des/r unmittelbaren Vorgesetzten möglich.

Nachweise

Im Gegensatz zum Fahrkostenzuschuss ist der Zuschuss für doppelte Haushaltsführung auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder in Freistellungszeiträumen weiter zu zahlen, da auch in diesen Zeiten Fixkosten wie Miete etc. anfallen.
In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten durch entsprechende Nachweise (z. B. Kopie des Mietvertrages, Rechnungen von Hotels bzw. Pensionen etc.) zu belegen.

3.4. Umzugskostenzuschuss

Umzugskosten

Antrag

Der Antrag auf einen Umzugskostenzuschuss muss vor der Arbeitsaufnahme gestellt werden.

Der Umzug muss in direktem Zusammenhang mit der auswärtigen Arbeitsaufnahme stehen und sollte im Regelfall innerhalb von einem Jahr nach der Arbeitsaufnahme erfolgen.
Wird der Umzug erst nach Aufnahme der Beschäftigung notwendig und ein entsprechender Antrag gestellt, ist eine Förderung über die Regelungen des § 16g SGB II möglich (siehe Leitfaden § 16g SGB II).

Der neue Arbeitsort muss außerhalb des sog. Tagespendelbereichs i.S.v. § 140 Abs. 4 SGB III zu liegen. Nach dieser Vorschrift sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt bis zu zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von bis zu zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von bis zu sechs Stunden zumutbar. Im besonderen Einzelfall können Umzugskosten auch gewährt werden, wenn die zumutbaren Pendelzeiten unterschritten werden.

erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes Beförderungsauslagen, Reisekosten für Familienmitglieder parallel zum Umzug, andere notwendige Auslagen sowie Pauschalvergütungen für sonstige Umzugsauslagen (z.B. Verpflegung der Umzugshelfer).

Selbstfahrer

Vorrang hat immer der selbstorganisierte Umzug mit privaten Helfern.

Bei Umzug als Selbstfahrer mit dem eigenen Fahrzeug sind 0,20 € je gefahrenem Kilometer erstattungsfähig. Bei Inanspruchnahme eines gemieteten Fahrzeugs sind i.d.R. nur die Kosten des günstigsten Mietfahrzeugs erstattungsfähig, wobei drei vergleichbare Kostenvoranschläge vom Antragssteller einzuholen sind.

Übernahmefähig sind die Kosten für die Miete, den Treibstoff, Versicherung, und Verpackungsmaterial. Für die Verpflegung von privaten Helfern wird eine Pauschale von insgesamt 50,00 € (unabhängig von der Anzahl der Helfer) gewährt. Eine ggf. anfallende Kaution für ein Mietfahrzeug ist vom eLb zu tragen. Die Eigenleistungsfähigkeit des eLb ist ggf. unter Zuhilfenahme der vorhandenen Angaben in der Leistungssachbearbeitung zwingend zu prüfen.

Spedition

Die Kosten für Umzüge mittels Spedition werden nur bei absoluter Erforderlichkeit übernommen. Hierfür ist die Zustimmung des/r unmittelbaren Vorgesetzten einzuholen.
Die ausnahmsweise Inanspruchnahme einer Spedition (drei Kostenvoranschläge erforderlich) kann im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn z. B. durch Krankheit/Behinderung, fehlenden Freundes- und Bekanntenkreis eine Selbstdurchführung nicht möglich ist und der Antragssteller glaubhaft macht, dass der Umzug auf andere Art und Weise nicht durchgeführt werden kann.

Kostenübernahmeerklär.

Dem Umzugsunternehmen soll zur direkten finanziellen Abwicklung eine Kostenübernahmeerklärung gegeben werden, soweit sich der eLb einverstanden erklärt.

Nachweise

Entstandene Kosten sind vor Übernahme in geeigneter Form nachzuweisen. Dies gilt nicht für die Pauschale der Helferverpflegung.

3.5. Kauf/Reparatur von Beförderungsmitteln

Kauf/Rep. Fahrzeug

Ein Zuschuss zum Kauf bzw. zur Reparatur kann gewährt werden bei Vorliegen eines Arbeits-/Ausbildungsvertrages oder einer schriftlichen Einstellungszusage des Arbeitgebers. Die Einstellungszusage muss einen hinreichenden Bindungswillen i. S. der §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hinsichtlich der wesentlichen Vertragsbedingungen, insbesondere des Umfangs, der Dauer der Tätigkeit, des Lohns sowie des Beschäftigungsbeginns erkennen lassen.

Höchstwerte

Als Zuschuss zum Kaufpreis können maximal übernommen werden:

- PKW bis 3.000,00 €,
- E-Bike inkl. Schloss 850,00 €,
- Motorisiertes Zweirad bis 500,00 €,
- Fahrrad mit Schloss bis 200,00 €.

Anforderungen an den Pkw

Der Pkw soll grundsätzlich folgende Eigenschaften aufweisen:

- nicht älter als 20 Jahre,
- km-Laufleistung von max. 200.000 km,
- HU/AU mind. 12 Monate und
- keine schwerwiegenden Mängel des Fahrzeugs im Kaufvertrag.

Es besteht keine Händlerbindung. Ein Zuschuss für den Pkw-Erwerb von einer Privatperson ist ebenfalls möglich.

Eigenleistungsfähigkeit

Bei der Bemessung des Zuschusses ist zwingend die Eigenleistungsfähigkeit des eLb zu prüfen. In die Erwägungen sind ferner sowohl die Möglichkeiten einer

Pkw-Finanzierung mit einer Bank als auch private Darlehen (Familie, Freunde, etc.) einzubeziehen.

Plant der eLb, ein Fahrzeug zu erwerben, dessen Anschaffungswert 100 % über dem maximalen Zuschuss liegt, und sind auf dem Markt Fahrzeuge in Höhe des maximalen Zuschusses verfügbar, die die genannten Voraussetzungen aufweisen, ist grundsätzlich von der Eigenleistungsfähigkeit des eLb auszugehen und eine Förderung ausgeschlossen. Mitnahmeeffekte sind auszuschließen.

Abtretungserklärung

Der Zuschuss soll grundsätzlich an den Verkäufer überwiesen werden. Zu diesem Zweck unterschreibt der eLb eine Abtretungserklärung.

Nachweise

Als Kaufnachweise sind bei motorisierten Fahrzeugen eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II und eine Kopie des unterschriebenen Kaufvertrages durch die eLb einzureichen.
Bei nicht motorisierten Fahrzeugen (z.B. Fahrrad) reicht eine durch den Verkäufer ausgestellte Quittung bzw. ein Kaufbeleg.

Reparatur

Reparaturkosten können nur nach Vorlage eines Kostenvoranschlags gefördert werden. Dieser dient der Vergleichbarkeit der Kosten zwischen einer Reparatur und einer Neuanschaffung eines Fahrzeugs.
Förderfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Reparatur offensichtlich wirtschaftlicher ist als der Kauf eines Beförderungsmittels. Es werden die notwendigen Kosten übernommen, um das Fahrzeug betriebsbereit zu machen (keine Schönheitsreparaturen).

3.6. Führerschein

Führerschein

Die Kosten für den Führerschein Klasse B und BE können bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung übernommen werden, wenn eine Einstellungszusage (Definition vgl. Ziff. 3.5) oder Arbeits-/Ausbildungsvertrag vorliegt und die mangelnde Mobilität das wesentliche Vermittlungshemmnis darstellt. Eine Führerscheinförderung ist auch möglich, wenn der Führerschein aus beruflichen Gründen bzw. für eine Ausbildung erforderlich ist (z.B. für Mechatroniker). Siehe auch unter Ziffer 2.4.

3.6.1. Wiedererwerb Führerschein/MPU

Wiedererwerb Führerschein

Der Zuschuss für den Wiedererwerb des FS ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des/r unmittelbaren Vorgesetzten möglich.

MPU

Die Kostenübernahme einer Medizinisch psychologische Untersuchung (MPU) erfolgt nur, wenn begründete Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht.
Folgende Voraussetzungen müssen dafür vorliegen:

- Der über die MPU wiederzuerlangende Führerschein muss für das Erreichen einer konkreten Arbeitsstelle erforderlich sein (z. B. kein ÖPNV).
- Eine Förderung ist nur bei suchterkrankten Menschen mit positivem Krankheitsverlauf zulässig. Bei Personen, die nicht suchterkrankt sind, aber gleichwohl wegen „Trunkenheit am Steuer“ oder wegen Fahrens unter Einwirkung anderer Drogen ihren Führerschein verlieren, ist eine Finanzierung der MPU durch die Solidargemeinschaft weiterhin nicht vertretbar.

Dies gilt auch für Personen, bei denen wegen anderer verkehrsrechtlicher Auffälligkeiten eine MPU angeordnet wurde.
- Der positive Krankheitsverlauf muss in geeigneter Weise nachgewiesen bzw. festgestellt werden. Dieser kann insbesondere durch Gutachten oder Stellungnahmen der Fachdienste (z. B. Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst) oder anderer Stellen (z. B. Ärzte, Suchtberatung) dokumentiert werden.
- Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer MPU wegen Alkohol oder Drogenabhängigkeit müssen erfüllt sein.

Für Alkoholabhängigkeit gilt: Nach einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung (stationär oder im Rahmen anderer Einrichtungen für Suchtkranke) muss eine einjährige Abstinenz nachgewiesen werden. Diese ist durch ärztliche Untersuchung auf der Basis von mindestens vier unvorhersehbar anberaumten Laboruntersuchungen durch zertifizierte Labore in unregelmäßigen Abständen innerhalb der Jahresfrist zu erheben.

Es ist die Zustimmung des/r unmittelbaren Vorgesetzten einzuholen.

3.6.2. Verlängerung Führerschein und Fahrerkarte

Verlängerung FS/Fahrerkarte

Hierzu gehören die notwendigen u. nachgewiesenen Kosten für die Verlängerung von LKW- und Busführerscheinen sowie Taxischeinen und Fahrerkarten für Transport von Personen bzw. Gütern.

3.7. Erstattung von Kosten für Nachweise

Kosten für Nachweise

Für erforderliche Nachweise wie z.B. die Gesundheitsbelehrung gem. § 43 IfSG können die notwendigen Kosten übernommen werden.

Keine Kosten Führungszeugnis

Kosten für die Ausstellung eines Führungszeugnisses (einfach + erweitert) werden **nicht übernommen**, da ALG II-Bezieher gebührenbefreit sind (vgl. „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ des Bundesamtes für Justiz).[4]

3.8. Übersetzungen und Anerkennungsverfahren

Übersetzungen/Anerkennungsverfahren

Für die erforderliche Übersetzung von Zeugnissen und die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Ausbildungen zur Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Ausbildung werden die notwendigen Kosten übernommen.

Bei Kostenvoranschlägen, die unverhältnismäßig hoch erscheinen, kann die IFK den eLb auffordern, einen weiteren Kostenvoranschlag von einem unabhängigen Übersetzer einzureichen.

3.9. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen

Weitere Kosten für hier nicht aufgeführte Einzelleistungen können im besonderen Einzelfall erstattet werden. Hierbei ist immer die Zustimmung des/r direkten Vorgesetzten einzuholen.

[4] JCI > TS Vermittlungsbudget > Kasten Weitere Informationen

Anlage zu Leitfaden § 44 SGB III (Ziff. 3.1) Ausrüstungszuschuss-Pauschalen

Die Höhe der Pauschalen wurde auf der Grundlage der Preise verschiedener Anbieter (Engelbert/Strauß, Otto, Burgia Sauerland) in mittlerer Preislage ermittelt. (Stand: September 2020).

Die nachfolgenden Beträge betreffen Berufs- bzw. Arbeitskleidung von einfacher bis mittlerer Qualität. Für erforderliche Arbeits- bzw. Berufsbekleidung, die nicht in der Tabelle aufgeführt ist, gilt, dass nach Vorlage von zwei Angeboten (immer einfache bis mittlere Qualität betreffend) die kostengünstigste Variante gefördert wird. Diese ist vom Antragsteller selbst zu beschaffen.

Berufs- und Arbeitsbekleidung	
Arbeitsschuhe	50,00 Euro
Bundhose	30,00 Euro
Latzhose	35,00 Euro
Arbeitsjacke (Bundjacke)	35,00 Euro
Kochjacke	35,00 Euro
Kochmütze	25,00 Euro
Kochmütze / Bandana / Schiffchen	5,00 Euro
Schuhe / Pantoletten	35,00 Euro
Kochschürze	20,00 Euro
Messerset (Koch)	150,00 Euro
Pflegejacke	30,00 Euro
Pflegehose	25,00 Euro
Kasack (Kittel im Pflegebereich)	20,00 Euro
OP-Schuhe / Pantoletten	35,00 Euro
Kittelschürze (Reinigungsbereich)	20,00 Euro

Freigegeben am/durch:
29.01.2025 gez. Giebel